

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 17.04.2023

Tag des Inkrafttretens : 18.04.2023

Beginn der Anschlagfrist : 17.04.2023

Ende der Anschlagfrist : 02.05.2023

**Satzung zur Erhebung von Gebühren
für den Sommerkurs „Deutsch als Fremdsprache“
an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

Vom 4. April 2023

Aufgrund von § 15 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 22. März 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg führt einmal im Jahr den Sommerkurs „Deutsch als Fremdsprache“ durch. Bei diesem Kurs handelt es sich um ein außercurriculares Angebot nach § 15 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG). Die Teilnahme am Kurs ist gebührenpflichtig.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für den Kurs beträgt für

- a) Austauschstudierende von Partnerhochschulen, die über ein Kooperationsabkommen bzw. im Rahmen von Förderprogrammen des bilateralen Austauschs an die Hochschule Offenburg kommen (z. B. Erasmus+, Baden-Württemberg-STIPENDIUM usw.) und im Anschluss an den Kurs mindestens ein Semester an der Hochschule bleiben:

€ 200,00

- b) Studierende, die eine Zulassung für ein internationales Master-Programm der Hochschule Offenburg haben und im Anschluss an den Sommerkurs zum Studium an der Hochschule Offenburg bleiben sowie Studierende von Partnerhochschulen, die ausschließlich zum Sommerkurs kommen

€ 380,00

- c) externe Kursteilnehmer, die nicht unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) aufgeführt sind:

€ 520,00

(2) Die Gebühren umfassen den Sprachunterricht von ca. vier Wochen Dauer.

- (3) Personen mit offiziell anerkanntem Flüchtlingsstatus können von den Gebühren befreit werden, sofern ein Kontingent an Plätzen und/oder Finanzmitteln aus geeigneten Förderprogrammen für diese bereits steht. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Leitung des Sprachenzentrums.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung zum Sprachkurs ist verbindlich.
- (2) Für eine Teilnahmegarantie ist die Gebühr bis zum 15. Juli zu entrichten.
- (3) Sollte der Sprachkurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande kommen, wird die Gebühr zurückerstattet.
- (4) Darüber hinaus kann eine Erstattung der Gebühr nur in den folgenden Ausnahmefällen beantragt werden:
- Probleme mit dem Visum, z. B. Absage
 - Absage eines Fluges ohne zeitnahen Ersatz
 - Krankheit

Bei einem Antrag auf Erstattung der Gebühren müssen entsprechende Belege und Nachweise in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, z. B. ärztliches Attest. Über den Antrag auf Gebührenerstattung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des International Center.

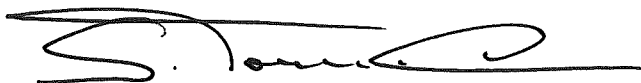
In einem solchen Fall kann die Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 60,00 erstattet werden. Wird kein Antrag bis zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt, wird die Gebühr einbehalten. Ein Übertrag auf das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Sommerkurs „Deutsch als Fremdsprache“ vom 18. Juni 2009 außer Kraft.

Offenburg, 4. April 2023



Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor